

# IPZV – NEWSLETTER AUSBILDUNG

Januar 2014

Liebe Trainer/-innen, API-Kursleiter/-innen und API-Prüfer/-innen im IPZV e. V.,  
liebe an Ausbildungsfragen interessierte Verbandsmitglieder,

zum zweiten Mal erhalten Sie heute eine Januarausgabe des NEWSLETTERS AUSBILDUNG, die unter anderem das Ziel hat, Ihnen die zum 01.01.2014 in Kraft getretenen Veränderungen im Bereich von IPO und API, welche sich auf Ausbildungsthemen beziehen, komprimiert und schnell näher zu bringen. Die veränderten Textversionen der IPO/API 2014 werden im Laufe des Januars auf unserer Homepage [www.ipzv.de](http://www.ipzv.de) unter der Rubrik „Ausbildung“ veröffentlicht.

Darüber hinaus informiert der NEWSLETTER AUSBILDUNG u. a. über das Projekt „Optimierung der Zentralen Trainerprüfungen“, welches mit der Verabschiedung von „Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Zentralen Trainer-Prüfungen des IPZV“ und der Einführung von Beurteilungsbögen für alle Teilprüfungen zum IPZV-Trainer B und A einen vorläufigen Endpunkt erreicht hat, über unseren Test, Trainer- und andere Kurse in Modulform anzubieten, über die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses als Voraussetzung für die Lizenzerteilung als IPZV-Trainer/-in, und über die neuen Durchführungsbestimmungen zu den zentralen Sportrichterprüfungen des IPZV. Außerdem werfen wir einen Blick zurück auf das erste Jahr *IPZVfeedback*.

Auf der Herbstsitzung von Präsidium und Länderrat des IPZV ist bekräftigt worden, dass das Ressort Ausbildung für alle Fragen der API, also für die reiterliche Ausbildung vom Motivationsabzeichen über den Basispass bis hin zum goldenen Reitabzeichen, für die Trainerausbildung einschließlich aller Fragen des Lizenzerhaltes, für die Sportrichterausbildung bis zur Prüfung zum IPZV-Sportrichter C, B, A und dem Vorbereitungskurs zum internationalen Sportrichter, für die Ausbildung von Hestadagarrichtern und für die nationale Materialrichterausbildung, ebenfalls bis hin zur Prüfung, zuständig ist. Darüber hinaus wurde dem Ressortleiter der Auftrag erteilt, in 2014 Gespräche darüber zu führen, auch die Ausbildung im Bereich Rechenstelle bis hin zur Lizenzierung in sein Ressort zu integrieren.

Für 2014 haben wir uns im Ressort Ausbildung folgende weitere Arbeitsschwerpunkte gesetzt: Im Februar wird es ein Treffen aller IPZV-Ausbilder/-innen geben, auf dem über eine Neuordnung der Ausbildung zum Trainer C diskutiert werden soll. Auch soll über die Einführung weiterer Abzeichen, z. B. Longierabzeichen und „Großes Islandpferd“, nachgedacht werden. Außerdem stehen die Überarbeitung der Ausbildung zum Rittbegleiter/Wanderrittführer und die Frage der Qualitätssicherung bei den API-Prüfer/-innen weiterhin auf der Tagesordnung. In diesem Jahr werden vorrangig API-Fortbildungen angeboten, die darauf abzielen, einen einheitlichen Standard für die Beurteilungspraxis zu setzen.

Wenn Sie Anregungen und Vorschläge zu diesen Themen haben oder uns eine Rückmeldung zum NEWSLETTER AUSBILDUNG geben wollen, freue ich mich auf Ihre Reaktionen unter [ausbildung@ipzv.de](mailto:ausbildung@ipzv.de) !

Ich grüße Sie herzlich und wünsche Ihnen für 2014 Gesundheit sowie viel Freude und Erfolg bei Ihrer Arbeit rund um das Islandpferd!

Uli Döing, IPZV-Ausbildungsleitung

## INHALT:

A) IPO-Änderung: Zulassungsalter für den IPZV-Basispass und das Freizeitreitabzeichen Bronze	S. 2
B) Abzeichen: Änderungen der IPO und der Ausführungsbestimmungen API	S. 3
C) Allgemeine Bestimmungen zur Durchführung der Zentralen Prüfungen zum Trainer A und B des IPZV e. V.	S. 6
D) IPO/API-Änderung: Theorieprüfungen zum IPZV-Trainer A	S. 6
E) Änderung des § 16 der Allg. Bestimmungen API: Tierschutz	S. 7
F) Abschaffung der Angleichungsprüfungen für österreichische Übungsleiter Islandpferdereiten	S. 8
G) Trainer – und Materialrichterurse in Modulform	S. 8
H) Erweitertes Führungszeugnis	S. 8
I) Verlängerung von IPZV-Trainerlizenzen	S. 9
J) Durchführungsbestimmungen zur zentralen Sportrichterprüfung	S. 9
K) Aufnahme der Hestadagarrichter in die IPO	S. 10
L) FN-Zertifizierung als „Reitschule Islandpferde“	S. 10
M) Ein Jahr IPZVfeedback	S. 13

### **A) IPO-Änderung: Zulassungsalter für den IPZV-Basispass und das Freizeitreitabzeichen Bronze**

#### **Änderungen IPO - Teil B II**

Die Ausbildungsgremien des IPZV haben einstimmig beschlossen, das Zulassungsalter für die Kurse und die Prüfungen zum Basispass Pferdekunde und zum Freizeitreitabzeichen Bronze von zehn auf zwölf Jahre hinaufzusetzen. Hintergrund sind die gemachten Erfahrungen mit sehr jungen Teilnehmer/-innen. Die Heraufsetzung des Zulassungsalters soll einen einheitlichen Qualitätsstandard dieser Prüfungen ermöglichen.

Für Basispassprüfungen und Prüfungen zum Freizeitreitabzeichen Bronze, welche bis einschließlich April 2014 stattfinden, ist es im Sinne einer Übergangsbestimmung möglich, eine Sondergenehmigung zu erwirken, dass auch noch unter 12-Jährige an diesen Prüfungen teilnehmen können. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Ausbildungsleitung: [ausbildung@ipzv.de](mailto:ausbildung@ipzv.de)

## 1) Basispass Pferdekunde

### A Zulassungsvoraussetzungen

Der Bewerber muss im laufenden Kalenderjahr mindestens **12** Jahre alt werden. ...

bisher: ... 10 Jahre ...

## 2) Freizeitreitabzeichen Bronze

### A Zulassungsvoraussetzungen

Der Bewerber muss im laufenden Kalenderjahr mindestens **12** Jahre alt werden. ...

bisher: ... 10 Jahre ...

## **B) Abzeichen: Änderungen der IPO und der Ausführungsbestimmungen API**

Die meisten der hier verzeichneten gelb markierten Änderungen haben ihren Grund in dem Bedürfnis, für die Praxis mehr Klarheit zu schaffen.

## Änderungen IPO - Teil B II

### 1) Kleines Islandpferd

#### C Anforderungen

...Reiten: Reiten von einfachen Bahnfiguren im Schritt, ganze Bahn im Tölt oder Trab (Entlastungssitz oder Leichttraben). Neben dieser Mindestanforderung sind Bahnfiguren im Tölt oder Trab und Einzelgalopp möglich, aber für das Bestehen der Prüfung nicht notwendig.

### 2) Freizeitreitabzeichen Silber

#### A Zulassungsvoraussetzungen

IPZV-Freizeitreitabzeichen Bronze, IPZV-Reitabzeichen **Bronze** oder IPZV-Kinderreitabzeichen Silber mit Basispass Pferdekunde

bisher: ... IPZV-Reitabzeichen Silber...

### 3) Reitabzeichen Gold

#### C Anforderungen

...

b) Dressurreiten: Einzelreiten der Gehorsamsprüfung D3 **a oder b**

## Änderungen Ausführungsbestimmungen API

#### 4) Kleines Islandpferd

...

##### **Dressurreiten:**

... Gruppe mit max. 5 Reitern – **Mindestanforderungen:**

- **Zügel aufnehmen**

- **Hintereinanderreiten im Schritt:**

- o **Ganze Bahn**

- o **Zirkel**

- o **Ganze Bahn wechseln**

- o **Aus dem Zirkel wechseln**

- o **Slalom um drei bis fünf Tonnen/Hütchen**

- o **Durch die Länge der Bahn wechseln/reiten**

- o **Halt**

- **Hintereinanderreiten im Trab oder Tölt:**

- o **Ganze Bahn**

**Kein Galopp und keine Bahnfiguren im Trab notwendig! ...**

#### 5) Kinderreitabzeichen Bronze

...

##### **Praxis:**

... des korrekten Umgangs mit dem Pferd. **Die Prüfer/-innen entscheiden je nach Können von Pferd und Reiter über die Organisationsform (der Situation angepasst).**

...

##### **Dressurreiten:**

**Orientiert an D 6: Zügel aufnehmen, Hintereinanderreiten**

- **Schritt:**

- o **Ganze Bahn auf beiden Händen**

- o **Zirkel, a. d. Zirkel wechseln (2x)**

- o **Halt und Anreiten**

- o **Ganze u halbe Bahn wechseln**

- **Trab:**

- o **Leicht traben und Aussitzen**

- o **Bahnfiguren s. Schritt**

- o **Trab – Schritt – Übergänge**

- **Galopp:**

- o **Einzelgalopp auf einer Hand (beliebig)**

**Reiten mit Bügeln! Die Prüfung kann auch mit Pferden abgelegt werden, die nicht genügend traben können. ...**

#### 6) Kinderreitabzeichen Silber

...

##### **Praxis:**

... **Die Prüfer/-innen entscheiden je nach Können von Pferd und Reiter über die Organisationsform (der Situation angepasst).**

...

##### **Dressurreiten:**

**Orientiert an D4: Reiten mit Bügeln!**

- **Schritt:**

- o **Ganze Bahn auf beiden Händen**

- o **Zirkel, a. d. Zirkel wechseln (2x)**

- o Halt und Anreiten
- o Ganze u halbe Bahn wechseln
- o Einfache Schlangenlinie

- Trab:

- o Leicht traben und Aussitzen
- o Bahnfiguren s. Schritt
- o Trab – Schritt – Übergänge

- Galopp:

- o Einzelgalopp (ausgesessen) auf beiden Händen ...

## 7) Freizeitreitabzeichen Silber

...

### Voraussetzungen:

... IPZV-Reitabzeichen **Bronze** ... (s. o.: IPO-Änderung)

### Dressurreiten:

... Reiten mit Bügeln! Die D6 muss nicht im Trab, sondern darf auch im Tölt geritten werden.

Die Passage zum Pferdetausch (bei nicht trabenden Pferden) **streichen**: „Sollte ein Pferd in der Dressur überwiegend im Tölt vorgestellt werden, ... noch einmal gesondert reiten.“

...

## 8) Freizeitreitabzeichen Gold

...

### Dressurreiten:

... Sollte ein Pferd in der Dressur überwiegend im Tölt vorgestellt werden, muss ein Pferdetausch vorgenommen werden. In diesem Falle bestimmen die Prüfer/-innen, welche Aufgaben noch einmal mit einem anderen Pferd geritten werden sollen.

bisher: ...muss ein Pferdetausch vorgenommen werden und man lässt die Prüfung mit einem anderen Pferd noch einmal gesondert reiten.

...

## 9) Reitabzeichen Gold

...

### Dressurreiten:

Die **D3 a oder b** wird als Einzelaufgabe geritten; sie muss im Trab geritten werden. Es wird Wert gelegt ...

**10) Allgemein** (KRAZ Bronze und Silber, FRAZ Silber und Gold, Rittbegleiter, RA Bronze, RA Silber, RA Gold)

...

### Gründe für das Nichtbestehen: Praxis:

z. B. unreiterliches Verhalten, grobe Einwirkung, fehlerhafte, störende Einwirkung über längere Strecken, ...

## C) Allgemeine Bestimmungen zur Durchführung der Zentralen

## **Prüfungen zum Trainer A und B des IPZV e. V.**

Seit 2012 laufen die Bemühungen, die Zentralen Trainerprüfungen des IPZV zur Erlangung der Trainer A- oder B-Lizenz zu optimieren, mehr Transparenz bezüglich der Prüfungsabläufe zu schaffen und den Teilnehmer/-innen eine angemessene Rückmeldung über ihre Prüfungsleistungen in den jeweils 11 bzw. 12 Einzelprüfungen zu geben.

Hierzu wurden nun in Ergänzung zu den bestehenden Durchführungsbestimmungen der einzelnen Trainerprüfungen „Allgemeine Durchführungsbestimmungen“ verfasst und zum 01.01.2014 in Kraft gesetzt. Sie finden den Text im Anhang dieses Newsletters.

Diese Durchführungsbestimmungen schreiben u. a. Standards für die Anlagen, auf denen geprüft wird, vor, befassen sich mit Fragen des Zeitplans, mit der Zusammensetzung der Prüfungskommissionen und der Frage der Notenfindung. Außerdem werden für die Zukunft Beurteilungsbögen für jede Teilprüfung verbindlich vorgeschrieben, welche dem Prüfling am Ende der Zentralen Prüfung in Kopie zur Verfügung gestellt werden. Da diese Beurteilungsbögen grob den Erwartungshorizont beschreiben, dienen sie neben der mit ihnen verbundenen verbesserten Rückmeldung an die Prüfungsteilnehmer/-innen u. a. auch dazu, die Prüfungsanforderungen noch transparenter zu machen. Diese Bögen sind auf der Zentralen Prüfung im Herbst 2013 erstmalig eingesetzt worden, werden zurzeit überarbeitet und dann im Frühjahr 2014 auf der Zentralen Prüfung in Altrip in der veränderten Form erprobt.

Außerdem widmet sich ein Kapitel der „Allgemeinen Bestimmungen zur Durchführung der Zentralen Prüfungen“ dem Thema der mündlichen Theorieprüfungen. Hier geht es nicht nur um reines Fachwissen, sondern auch um das Abprüfen weiterer Kompetenzbereiche der Zukünftigen Trainer/-innen A und B, wie z. B. die Trainerpersönlichkeit, die Vermittlungskompetenz und das konzeptionelle Denken.

## **D) IPO/API-Änderung: Theorieprüfungen zum IPZV-Trainer A**

Eine Konsequenz aus der oben beschriebenen Beschäftigung mit den mündlichen Theorieprüfungen ist eine Änderung des Ablaufs der Theorieprüfungen zum Trainer A, der eine Änderung von IPO und API zur Folge hat. Die Theorieprüfungen zum Trainer A werden in Zukunft nicht nur aus einem Referat des Prüflings, sondern in einem zweiten Prüfungsteil auch aus einem Fachgespräch zwischen Prüfling und Prüfungskommission bestehen:

### **Änderungen IPO - Teil B IV**

#### **Trainer**

#### **IPZV-Trainer A**

#### **F Prüfung**

Theorie:

Je eine theoretische Prüfung zu den Fächern a) bis c), außerdem die Noten für die Fächer d) und e).

Für die Fächer a) bis c) wird dem Teilnehmer die Prüfungsfrage für den ersten Teil der Prüfung schriftlich übergeben. Nach einer 15-minütigen Vorbereitungszeit referiert er zu der gestellten Aufgabe. Hierfür stehen ihm zehn Minuten zur Verfügung.

Im zweiten Prüfungsteil (ebenfalls ca. zehn Minuten) gehen die Prüfer auf ein anderes Thema über und führen mit dem Teilnehmer ein Fachgespräch. Die Endnote Theorie ...

## **Änderungen der Durchführungsbestimmungen**

### **IPZV-Trainer A**

#### **8. Theorie**

...

Für die Fächer a) bis c) wählt der Teilnehmer ca. 15 Minuten vor Prüfungsbeginn einen aus mehreren Umschlägen mit der Prüfungsaufgabe für den ersten Prüfungsteil aus. Er hat das Recht, nach dem Ansehen der Aufgabe den Umschlag gegen einen zweiten zu tauschen. Die Prüfungsaufgabe des zweiten Umschlages muss er dann aber bearbeiten. Nach 15-minütiger Vorbereitungszeit referiert er zu der gestellten Aufgabe. Hierfür stehen ihm ca. zehn Minuten zur Verfügung. Zum ersten Prüfungsteil werden von den prüfenden Ausbilder/-innen keine Nachfragen gestellt. Im zweiten Prüfungsteil gehen die Prüfer auf ein anderes Thema über und führen mit dem Teilnehmer hierüber ein Fachgespräch. Dieser zweite Prüfungsteil soll ebenfalls nicht länger als zehn Minuten dauern.

#### **E) Änderung des § 16 der Allg. Bestimmungen API: Tierschutz**

In die Allgemeinen Bestimmungen der API wird eingefügt, dass auch ein Verstoß gegen den Tierschutz zum Ausschluss von einer API-Prüfung führen kann. In Zukunft ist es API-Prüfer/-innen also möglich, bei der Feststellung eines Verstoßes gegen allgemein anerkannte Grundsätze des Tierschutzes einen Prüfling von der weiteren Prüfung auszuschließen. Hierbei ist natürlich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten: In der Regel sollten nach wie vor kleinere Probleme mit den Beteiligten besprochen werden, so dass sie umgehend abgestellt werden können. Hier kommt es sicher auch darauf an, wie erfahren der betroffene Prüfling ist und welche API-Prüfung er ablegen möchte. Ein Ausschluss von der Prüfung sollte bei groben Verstößen oder bei Uneinsichtigkeit des Prüflings in Erwägung gezogen werden. Hier der künftige Wortlaut des § 16 der Allg. Bestimmungen API:

#### **§ 16 Rücktritt und Ausschluss**

16.1 Tritt ein Bewerber vor Ende des Prüfungsfachs zurück oder versäumt er den für die Prüfung bzw. das Fach festgesetzten Zeitpunkt, so gilt das Fach als nicht abgelegt.

16.2 Liegen der Prüfungskommission ausreichende Entschuldigungsgründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.

16.3 Ein Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er **gegen anerkannte Grundsätze des Tierschutzes verstößt**, sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung / einen Täuschungsversuch begeht.

#### **F) Abschaffung der Angleichungsprüfungen für österreichische Übungsleiter Islandpferdereiten**

Die Möglichkeit, dass österreichische Übungsleiter Islandpferdereiten durch Angleichungsprüfungen den IPZV-Trainer C erwerben können, gibt es ab Beginn des Jahres nicht mehr.

Seit sich in Österreich die Ausbildung zum Reitwart Islandpferdereiten etabliert hat, die dem Level 1 der FEIF Education Matrix entspricht, gibt es für solche Angleichungsprüfungen keine Notwendigkeit mehr.

Im deutschen Ausbildungssystem wird der österreichische Übungsleiter Islandpferdereiten in Zukunft als absolvierte Trainereinführung anerkannt.

#### **G) Trainer – und Materialrichterkurse in Modulform**

Immer wieder gibt es Anfragen, ob der IPZV nicht mehr Ausbildungslehrgänge in Modulform anbieten kann.

Bei Basispass- und Abzeichenlehrgängen ist dies bereits oftmals gängige Praxis. In der Trainerausbildung gab es in der Vergangenheit aber nur einige wenige Versuche im Trainer A/B-Bereich.

In diesem Jahr werden erstmals auch Lehrgänge zum IPZV-Trainer C in Modulform angeboten, so bei den IPZV-Ausbilderinnen Silke Feuchthofen (August und Oktober) und Nicole Kempf (September und Oktober).

IPZV-Ausbilder Jens Füchtenschnieder bietet einen Trainer B-Kurs in zwei Teilen an (25.08.-03.09. und 24.09.-01.10.2014).

Ebenso findet der Lehrgang II zum Materialrichter für Fohlen-, Basis- und Jungpferdeprüfungen bei IPZV-Ausbilder Uli Reber an zwei Wochenenden im April und im November statt. Praktika, die nach dem ersten Teil des Lehrgangs II absolviert werden, werden anerkannt, sofern der/die Materialrichteranwärter/-in in 2014 am zweiten Teil des Lehrgangs teilnimmt.

Wir werden die mit solchen Modul-Lehrgängen gemachten Erfahrungen auswerten und sind dankbar für jede Meinung zu diesem Thema. Schickt eure Erfahrungsberichte etc. bitte an [ausbildung@ipzv.de](mailto:ausbildung@ipzv.de).

#### **H) Erweitertes Führungszeugnis**

Im letzten Newsletter war Thema, dass der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) sich seit 2010 auf die Fahnen geschrieben hat, aktiv für die Prävention sexualisierter Gewalt im Sport einzutreten. In diesem Zusammenhang haben wir im letzten Sommer den DOSB-Ehrenkodex für den IPZV übernommen. (Der DOSB/IPZV-



Ehrenkodex findet sich auf der Verbandshomepage im Downloadbereich des Ausbildungsressorts.)

Viele bereits lizenzierte IPZV-Trainer/-innen, darunter auch alle IPZV-Ausbilder/-innen, haben seitdem freiwillig ihre Unterschrift unter dieses Dokument gesetzt, um zu unterstreichen, wie wichtig Ihnen dieses Thema ist.

Seit dem 01. Januar 2014 ist nun die Anerkennung dieses Ehrenkodexes Bedingung für die Lizenzierung als IPZV-Trainer/-in. Ein juristisch nachgewiesener Verstoß gegen diesen Ehrenkodex wird in Zukunft automatisch die Aberkennung der DOSB-Lizenz als IPZV-Trainer/-in zur Folge haben.

Darüber hinaus verlangt der IPZV seit diesem Jahr von den Trainer-Anwärter/-innen vor Lizenzerteilung nicht mehr nur ein einfaches, sondern ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG.

Schon während der Trainerausbildung kann man dieses erweiterte Führungszeugnis einreichen. Zwingend erforderlich ist es spätestens aber zusammen mit der Beantragung der DOSB-Trainerlizenz einzureichen. In Zukunft werden alle erfolgreichen Absolventen einer IPZV-Trainerprüfung automatisch eine Bescheinigung von der Geschäftsstelle erhalten, mit der sie von den normalerweise anfallenden Gebühren für das erweiterte Führungszeugnis befreit werden können.

## **I) Verlängerung von IPZV-Trainerlizenzen**

Aus gegebenem Anlass machen das Ressort Ausbildung und die Geschäftsstelle darauf aufmerksam, dass nicht allein der Besuch einer anerkannten Fortbildung zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz führt. Diese muss unter Nachweis der erbrachten Voraussetzungen bei der Geschäftsstelle beantragt werden:

API- und Trainer-Fortbildungen sind alle zwei Jahre verpflichtend, nach Besuch einer solchen Fortbildung muss die Teilnahmebestätigung in Kopie an die IPZV Geschäftsstelle gesendet werden. Wenn die DOSB-Trainerlizenz abgelaufen ist (das Ablaufdatum findet man im DIN A 5 Lizenz-Heft), muss diese ebenfalls zur Verlängerung eingesendet werden.

Ab 2014 werden alle IPZV-Trainer C, B und A vom DOSB als „Trainer Leistungssport“ lizenziert werden. Dies ist aufgrund der Vorgaben des DOSB in Zukunft vorgeschrieben. Die bisherigen Trainerlizenzen C Breitensport werden auch bei einer Verlängerung der Lizenz weiterhin als Trainer Breitensport (Basissport) geführt. IPZV-intern macht dies aber keinen Unterschied: Der IPZV-Trainer C Breitensport ist im deutschen Islandpferde-Reiter- und Züchter-Verband dem Trainer C Leistungssport völlig gleichgestellt!

## **J) Durchführungsbestimmungen zur zentralen Sportrichterprüfung**

Die Durchführungsbestimmungen zu den zentralen Sportrichterprüfungen C, B, A des IPZV sind überarbeitet worden. Der Wortlaut findet sich im Anhang dieses Newsletters.

Im Wesentlichen handelt es sich um Präzisierungen der Vorschriften aus dem Jahr 2010.

Vor allem bei der Prüfung zum IPZV-Sportrichter C hat es Änderungen der Anzahl der zu richtenden Pferde/Gruppen gegeben.

## **K) Aufnahme der Hestadagarrichter in die IPO**

Erstmalig werden IPZV-Hestadagarrichter 2014 in die IPO aufgenommen:

### **Ergänzung IPO Teil B VI: Richter**

#### **IPZV-Hestadagarrichter**

##### **A Ziel**

- Richten von IPZV-Hestadagar-Veranstaltungen

##### **B Zulassungsvoraussetzungen**

- IPZV-Mitgliedschaft
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Inhaber einer gültigen IPZV-Sportrichter-, API-Prüfer- oder Trainerlizenz

##### **C Lizenzerwerb**

- Besuch einer Hestadagareinführung bei einem IPZV-Ausbilder

##### **D Lizenzerhalt**

- Erhalt der IPZV-Sportrichter-, API-Prüfer- oder Trainer-Lizenz
- Hestadagarfortbildung  
(nach Aufforderung durch das IPZV-Ressort Breitensport)

## **L) FN-Zertifizierung als „Reitschule Islandpferde“**

In der APO 2014 der FN ist erstmals vorgesehen, dass Islandpferdereitschulen sich als solche durch die FN zertifizieren lassen können. Bisher gab es innerhalb des FN-Zertifizierungssystems nur Gangpferdereitschulen.

Der IPZV, von dem die Anregung zur Aufnahme von Islandpferdereitschulen in das Zertifizierungssystem der FN ausging, begrüßt ausdrücklich, dass es nun diese Möglichkeit gibt!

Die Rahmenbedingungen sind dem unten abgedruckten Auszug aus der APO 2014 zu entnehmen.

Die in § 1036 APO vorgesehene Besichtigung der Betriebe/Vereine wird durch die jeweils zuständigen Landespferdesportverbände vorgenommen. Hinzugezogen wird jeweils ein/-e Prüfer/-in des IPZV, welche/-r die Aufgabe hat, die rassespezifischen Gegebenheiten des jeweiligen Betriebes/Vereins zu beurteilen. Diese IPZV-Prüfer/-innen werden von den IPZV-Landesverbänden ernannt. In der Regel sollte es sich um IPZV-Trainer/-innen A oder IPZV-Ausbilder/-innen handeln. Eine Ernennung kann natürlich nur erfolgen, wenn die Zustimmung des / der betreffenden IPZV-Prüfers / IPZV-Prüferin vorliegt.

Interessenten wenden sich an die FN oder ihren zuständigen Landespferdesportverband.

### **APO 2014 (Auszug)**

## Reitschule Islandpferde

### § 1034

#### Voraussetzungen für die Kennzeichnung

Als „Reitschule Islandpferde“ können Vereine/Betriebe gekennzeichnet werden, die die Kriterien für die Kennzeichnung mit dem FN-Grundschild „Pferdehaltung“ erfüllen und als Ausbildungsstätte und Veranstalter von Lehrgängen und Prüfungen für Islandpferdeabzeichen dienen. Die Reitschulen unterliegen den Ausbildungsrichtlinien des IPZV. Folgende Voraussetzungen müssen zusätzlich erfüllt werden:

#### 1. Personal

Der Leiter muss eine Fachprüfung - mindestens die Trainer-C Prüfung- Islandpferdereiten oder den Pferdewirt – Fachrichtung Spezialreitweisen - bestanden haben. Er muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und eine gültige DOSB- oder BLSV-Trainerlizenz oder einen BBR-Fortbildungsnachweis besitzen. Leiter in diesem Sinne ist der Inhaber oder eine durch eine schriftlich fixierte Vereinbarung gebundene Person, die regelmäßig und dauerhaft im Verein/Betrieb anwesend und mit der fachlichen Betreuung des Vereins/Betriebes, insbesondere mit der Durchführung des Reitunterrichtes ständig betraut ist. Die fachliche Verantwortung für die Ausbildung und Durchführung des Pferdesports liegt beim Leiter.

#### 2. Pferde

Im Verein/Betrieb müssen mindestens vier Islandpferde dauerhaft zu Lehrzwecken vorhanden sein, die für die Islandpferdereitabzeichen geeignet sind.

#### 3. Gebäude und Anlagen

a) Neben dem Stallraum für die betriebseigenen Pferde sind geeignete Einstellplätze für Gästepferde nachzuweisen. Ein Quarantänestall ist dringend zu empfehlen. Die überwiegende Zahl der Pferde sollte in Außenboxen, Gruppen, auf Weiden oder Paddocks mit Offenställen gehalten werden.

b) Ein Reitplatz (möglichst 800 qm) oder eine Reithalle (mindestens 15 x 30 m) sowie eine Ovalbahn (ca. 150m Umfang) müssen vorhanden sein. In Vereinen/Betrieben, die sich der Anfänger- und Basisausbildung (Reiter und Pferde) widmen, muss ein Reitplatz in geeigneter Form eingegrenzt sein.

c) Die Möglichkeit zur Ausbildung im Gelände muss gewährleistet sein. Ausritte müssen möglich sein. Eine gesetzliche Pferdekennzeichnungspflicht oder entsprechende andere Vereinbarungen (mit der Kommune oder privaten Grundstückseignern) sind zu beachten.

d) Es müssen Unterrichtsmaterialien für den Reitunterricht zur Verfügung stehen.

e) Ein Unterrichtsraum mit entsprechendem Lehr- und Anschauungsmaterial muss zur Verfügung stehen.

f) Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung gemäß DIN 13169 vorhanden sein.

- g) Die Gesamtanlage muss sich ständig in einem gepflegten Zustand befinden.
- h) Sanitäre Anlagen müssen vorhanden sein.

### **§ 1035**

#### **Kennzeichnungsverfahren**

1. Der Antrag auf Kennzeichnung als „Reitschule Islandpferde“ ist durch den Verein/Betrieb auf den vorgesehenen Formblättern an die FN zu richten.
2. Nach Überprüfung wird zwischen FN und Verein/Betrieb ein Vertrag geschlossen.
3. Der Vertrag läuft 3 Kalenderjahre. Bei Berechnung der Kalenderjahre wird das Jahr des Erstabschlusses nicht mitgerechnet, wenn der Abschluss nach dem 30. April erfolgt. Dem Verein/Betrieb wird für die Vertragsdauer ein FN-Schild zur Verfügung gestellt. Die Dauer der vertraglichen Laufzeit wird durch einen Aufkleber auf dem Schild dokumentiert. Das Schild verbleibt im Eigentum der FN. Es ist nach Vertragsablauf an die FN zurückzugeben. Nach einer Überprüfung durch den LV bzw. die LK erfolgt ggf. eine Vertragsverlängerung für jeweils weitere 3 Kalenderjahre.
4. Der Verein/Betrieb ist verpflichtet, wesentliche Änderungen zu § 1000 (u. a. Betreiber- bzw. Betriebsstättenwechsel) unverzüglich der FN mitzuteilen. Der FN ist auf Verlangen über alle Fragen, die für die Kennzeichnung des Vereins/Betriebes relevant sein können, Auskunft zu erteilen.  
Die Kennzeichnung ist gemäß Gebührenordnung der FN gebührenpflichtig.

### **§ 1036**

#### **Besichtigung**

1. Vor der Kennzeichnung und vor jeder Vertragsverlängerung erfolgt im Auftrag der FN eine Besichtigung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen LV bzw. LK bzw. ZV im Einvernehmen mit dem IPZV.
2. Die Entscheidung über die Kennzeichnung trifft die FN in Absprache mit dem IPZV.

### **§ 1037**

#### **Widerruf der Kennzeichnung**

Die FN kann die Kennzeichnung widerrufen, wenn die in § 1000 oder in § 1040 verlangten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn der Leiter gegen Grundsätze des Tierschutzes oder der sportlich fairen Haltung im Umgang mit Pferdesportlern verstößt oder dem Ansehen des Pferdesports schadet.

#### **M) Ein Jahr IPZVfeedback**

Seit Beginn des Jahres 2013 gibt es IPZVfeedback, das Online-Rückmeldeportal für alle API-Kurse. Anlass genug, auf dieses erste Jahr IPZVfeedback Rückschau zu halten und eine erste Auswertung vorzunehmen.

Noch nicht befriedigend ist es, dass nur etwa jeder/jede fünfte Kursleiter/-in davon Gebrauch gemacht hat, den von der Geschäftsstelle erhaltenen Zugangscodes für seine/ihre individuelle Kursrückmeldung an die Lehrgangsteilnehmer/-innen weiterzugeben und so ein schriftliches Feedback von ihnen zu erhalten. Es wäre zu wünschen, dass sich diese Zahl in 2014 deutlich erhöht, hat doch das Rückmelde- und Bewertungssystem IPZVfeedback den großen Vorteil, dass die Kursteilnehmer/-innen ihren API-Lehrgangsleiter/-innen direkt und ohne Umwege eine in der Regel anonyme Rückmeldung geben können. Die Praxis zeigt, dass dies vielfach auch Bestätigung und Lob ist!

Aber natürlich kann hier auch berechtigte Kritik in Ruhe und aus einem gewissen zeitlichen Abstand formuliert werden! Und das ist gut so, denn eine solche sachlich formulierte und berechtigte Kritik hilft, die Qualität der eigenen Lehrgänge stetig zu verbessern.

Wichtig für alle API-Lehrgangsleiter/-innen ist aber, dass bei IPZVfeedback die Meinungsäußerungen der Kursteilnehmer/-innen nur ihnen direkt zugeleitet werden. Niemand sonst liest mit!

Erst wenn ein/-e Teilnehmer/-in es ausdrücklich wünscht und er/sie die entsprechende Schaltfläche in der Befragung bewusst anklickt, werden die Informationen der Rückmeldung auch an die Ausbildungsleitung des IPZV weitergeleitet.

Hiervon haben eine ganze Reihe von Verbandsmitgliedern Gebrauch gemacht. Schön war es zu sehen, dass diese Rückmeldungen an die Ausbildungsleitung überwiegend sehr positiv waren und widerspiegelten, wie zufrieden die meisten Teilnehmer/-innen mit den API-Lehrgängen des IPZV sind.

Hier noch einmal der Ablauf von IPZVfeedback im Überblick:

- Die IPZV-Geschäftsstelle erfasst nach Mitteilung des Kursleiters / der Kursleiterin einen offiziellen API-Lehrgangstermin. Der Termin taucht dann automatisch im Kalender auf der IPZV-Website auf.
- Zwei Tage vor dem im Kalender eingetragenen Beginn der Veranstaltung erhält der Kursleiter / die Kursleiterin automatisch eine E-Mail mit dem Betreff "IPZVfeedback: Umfragecode". Diese Nachricht enthält u. a. sowohl einen direkten Link zum Fragebogen als auch einen speziell für diesen Lehrgang erzeugten Code, der auf der Seite "IPZVfeedback" des Ressorts Ausbildung unter [www.ipzv.de](http://www.ipzv.de) direkt eingegeben werden kann. Ob die Teilnehmer/-innen den Direktlink benutzen oder den Code auf der Website eingeben, ist egal - beide Wege führen zum Fragebogen. Die doppelte Möglichkeit, dorthin zu gelangen, soll lediglich für eine möglichst leichte und an die Lehrgangssituation angepasste Weitergabe des Zugangscodes an die Teilnehmer sorgen.
- Der Fragebogen wird am letzten Lehrgangstag automatisch frei geschaltet und bleibt für 14 Tage aktiv.

- Nach Ablauf des 14-Tage-Zeitfensters zum Ausfüllen erhält der Kursleiter per E-Mail eine Auswertung der anonym durchgeführten Umfrage als PDF-Dokument.

Die IPZVfeedback-Jahresauswertung 2013 finden Sie im Anhang dieses Newsletters.